

Anlage 1 zur Nachtragsvereinbarung vom ..... zur Ausgabe des „Deutschlandtickets“ ab Wintersemester 2024/2025

**Zwischen den Partnern der**

**Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH**

**Im folgenden TG ML/RL genannt**

**vertreten durch die Geschäftsführung der**

**DB Regio AG, Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster**

**und der**

**Studierendenschaft der FH Münster**

**vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)**

**Im folgenden Vertragspartner genannt**

wird folgender

## **Vertrag**

### **zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets**

geschlossen:

## **PRÄAMBEL**

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

## **§1**

### **Gegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners an den Standorten der FH Münster.
- (2) Immatrikulierte Studierende der FH Münster sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
- g. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

## **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 01. März (Sommersemester) oder 1. September (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom TG ML/RL bzw. DB Regio festgelegten Prozess je Semester abrufen.

### **§ 3 Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an DB Regio zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem vom TG ML/RL benannten Dienstleister (DB Regio) und der Hochschule, die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.

### **§ 4 Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
  1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.
  3. soweit der Vertragspartner die Ausnahmen nach § 1 (2 c oder e) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der TG ML/RL bzw. DB Regio bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) TG ML/RL kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

## § 5

### Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Wintersemester 2024/2025	176,40 € (29,40 €/Monat)

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60 % des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7 %) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

## § 6

### Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft der FH Münster an die DB Vertrieb GmbH ein Betrag in Höhe des unter § 5 genannten Preises je Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- (2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums (sofern keine aktuelleren belegten Zahlen über die eingeschriebenen Studierenden vorliegen) berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis für das Deutschlandsemesterticket multipliziert.
- (3) Die Studierendenschaft der FH Münster entrichtet das jeweils relevante Entgelt (vgl. § 3) aller Studierenden gemäß § 1 je Semester.

Jeweils zum 3. Werktag des 2. Semestermonats sind auf der Grundlage der Zahl der Studierenden am Stichtag (Beginn des Semesters) als Abschlagszahlung 80 vom Hundert des Beförderungsentgelts fällig.

Der Fahrgeldbetrag ist auf das hierzu von VU benannte Konto unter dem Verwendungszweck „Deutschlandsemesterticket“ und Vertragsnummer sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule zu zahlen:

Kontoinhaber: DB Vertrieb GmbH

IBAN: DE48 5008 0000 0091 6341 00

BIC: DRESDEFFXXX

Geldinstitut: Commerzbank, Frankfurt am Main

Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag wird zum Semesterende fällig.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der DB Regio AG eine von der FH Münster bestätigte Spitzabrechnung vorzulegen. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die DB Regio AG und die TG ML/RL behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft der FH Münster vor.

- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzugs mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen
- (5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung je angebrochenem Monat eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.
- (6) Gemäß bundeseinheitlicher Regelung ist es erforderlich, dass mit Überweisung der Beträge an das Verkehrsunternehmen, das Verkehrsunternehmen seinerseits in der Lage ist eine entsprechende Meldung über die Stückzahlen und Einnahmen an den Verkehrsverbund machen zu können. Die Regelung besagt, dass eine bundeseinheitliche Meldung an die Clearingstelle bis zum 20. des darauffolgenden Monats, auf den die Einnahme entfällt, zu übermitteln ist. Der Verkehrsverbund benötigt die Informationen daher bereits 3 Tage vor dem 20. Tag.
- (7) Es ist ebenso verpflichtend erforderlich, dass jede Meldung des Verkehrsunternehmens an den TG ML/RL die Stückzahlen und Einnahmen mit entsprechender Postleitzahl der Studierenden enthält.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Siehe Nachtrag zum Vertrag zum regionalen SemesterTicket vom .....

## **§ 8**

### **Vertragsänderungen, Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

**§ 9**  
**Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster.

Münster, den .....

Münster, den .....

AStA der FH Münster

DB Regio AG

AStA der FH Münster